

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1.

Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB.

1.2

Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Zahlungen und sonstige Rechtsgeschäfte sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen liegen diesen AGB zugrunde. Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen des Bestellers /Auftraggebers finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von Schneidtechnik Meier GmbH (im folgenden Unternehmen genannt) ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.3

Angebote des Unternehmens sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn dem Besteller, Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf die Normen) zu sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen auch in elektronischer Form überlassen hat.

1.4

Bestellungen des Bestellers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen sind schriftlich an das Unternehmen zu richten. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung durch unser Unternehmen zustande, spätestens jedoch mit der Annahme der Lieferung durch den Besteller.

1.5

Unser Unternehmen behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen, Mustern, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Informationen auch in elektronischer Form Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden.

1.6

Unser Unternehmen verpflichtet sich, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritte gegenüber zugänglich zu machen.

1.7

Vom Besteller übergebene Unterlagen bleiben dessen Eigentum. Unser Unternehmen ist nicht berechtigt, diese ohne Zustimmung der anderen Partei zu nutzen bis auf die Erstellung des Angebotes und die Gesamte Wertschöpfungskette des Vertragsgegenstandes.

1.8

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung durch unser Unternehmen nicht auf Dritte übertragen.

2. Preise

2.1

Die Preise, soweit nicht im Angebot oder Auftrag bzw. in der Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart ist, verstehen sich ab Werk und schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Auf- und Abladen, Transportversicherung, Aufstellmontage und Inbetriebnahme sowie Bedienungseinweisung nicht ein.

2.2

Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

2.3

Unser Unternehmen ist berechtigt Erhöhungen der Preisbestandteile wie Erhöhungen von Vorlieferanten, Lohn- und Transportkosten 4 Wochen nach Angebotsdatum ohne Vorankündigung bei der Abrechnung ggü. dem Besteller zu berücksichtigen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1

Rechnungen sind sofort ohne Abzug oder entsprechend der in der jeweiligen Auftragsbestätigung enthaltenen Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig.

3.2

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.3

Bei Zahlungsverzug behält sich unser Unternehmen die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor.

3.4

Unser Unternehmen ist berechtigt Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Der Besteller wird über diese Art der Verrechnung informiert.

3.5

Einwendungen gegen die Rechnungsstellung, Kontenabstimmungen usw. müssen vom Besteller in Textform und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. des betreffenden Schriftstückes gegenüber unserem Unternehmen angezeigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung, so gilt dies als Anerkenntnis der Rechnungssumme, des Saldos usw.

4. Lieferzeit/ Lieferverzögerung

4.1

Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch unser Unternehmen setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. die Beibringung der Unterlagen, Freigaben, erforderliche behördliche Bescheinigungen oder Genehmigungen und sonstige Leistungs- und Lieferbestandteile sowie vereinbarte

Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt dann nicht, soweit unser Unternehmen die Verzögerung zu vertreten hat.

4.2

Der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin ist ein nach der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bestimmter Plantermin. Sofern unser Unternehmen verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat nicht einhalten kann, wird unser Unternehmen den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, so ist unser Unternehmen berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird unverzüglich rückerstattet.

4.3

Soweit während der Leistungserbringung einvernehmliche Änderungen am Produkt oder Vertragsgegenstand, neue Lieferfristen vereinbart werden, ist in der Regel keine Auftragsbestätigung erforderlich.

4.4

Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand bis zu ihrem Ablauf das Lieferwerk verlassen hat und bzw. die Versandbereitschaft beim Besteller gemeldet wurde.

4.5

Werden der Versand des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm beginnend ab 1 Woche nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

4.6

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt z.B. Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung oder sonstige Ereignisse die außerhalb des Einflussbereiches von unserem Unternehmen liegen,

zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

4.7

Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Gesamtleistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung einer Teillieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen.

4.8

Tritt Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzugs ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4.9

Setzt der Besteller nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Zeit zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

5. Gefahrübergang, Abnahme, Versand

5.1

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens ist, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, der Firmensitz.

5.2

Die Gefahr geht in dem Moment auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand zur Abholung durch den Besteller bereit ist oder der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Versendung den Firmensitz unseres Unternehmens verlassen hat. Dies gilt auch für Teillieferungen oder soweit unser Unternehmen auch die Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine

Abnahme des Vertragsgegenstandes zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung durch unser Unternehmen über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

5.3

Versandweg und Transportmittel sind unserem Unternehmen unter Ausschluss einer Haftung zu überlassen.

5.4

Die Ware wird handelsüblich verpackt. Verpackung, Schutz und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

5.5

Wareneingangsprüfung.

Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen vom Kunden auf Identität und Vollständigkeit, ferner auf äußerlich erkennbare Beschädigungen und Mängel zu untersuchen. Verluste und Transportschäden sind von dem Kunden, dem Frachtführer bzw. Spediteur anzuzeigen. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Transportgutes äußerlich erkennbar, so muss die Anzeige spätestens bei Ablieferung erfolgen andernfalls in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen. Soweit Beanstandungen nicht unverzüglich mitgeteilt werden, gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform gerügt werden. Sofern die Lieferung vereinbarungsgemäß nicht an den Kunden, sondern an einen von ihm bestimmten Dritten erfolgt, hat der Kunde die Verpflichtungen dem Dritten aufzuerlegen.

6. Aufstellung und Inbetriebnahme

6.1

Soweit schriftlich vereinbart, wird die Maschine/Anlage durch Servicetechniker unseres Unternehmens aufgestellt und in Betrieb genommen. Reibungslose Aufstellung und Inbetriebnahme setzt voraus, dass die Maschine/Anlage durch den Besteller abgeladen, vollständig ausgepackt und an ihren endgültigen Aufstellungsort verbracht ist. Weiterhin müssen sämtliche Voraussetzungen gemäß unseren Aufstellungs- und Betriebsbedingungen sowie unseres Aufstellungsplanes durch den Auftraggeber erfüllt sein.

6.2

Unser Angebotspreis setzt weiter voraus, dass dem für die Montage verantwortlichen Servicetechniker entsprechendes Hilfspersonal und gegebenenfalls erforderliche Hebezeuge kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

6.3

Die Aufwendungen für Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung sind im Angebot gemäß separat ausgewiesener Spezifikation enthalten. Diese gelten nicht für Einsätze an Wochenenden und arbeitsfreien Werktagen. Eventuell anfallende Aufwendungen hierfür berechnen wir gemäß unseren jeweils gültigen Montage- und Service-Verrechnungssätzen.

6.4

Unterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, werden separat berechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1

Unser Unternehmen behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor (Vorbehaltsgegenstände). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

7.2

Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, ist unser Unternehmen unverzüglich in Textform durch den Besteller zu benachrichtigen. Der Besteller ist nicht berechtigt Vorbehaltsgegenstände, mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen zu verschenken, zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übertragen.

7.3

Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben, der Besteller durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Einbau mit anderen nicht unserem Unternehmen gehörender Waren das Eigentum am Vorbehaltsgegenstand verlieren, so räumt er unserem Unternehmen ein Miteigentum in Höhe des jeweiligen Wertes der gelieferten Sache an der neu entstandenen Sache ein.

7.4

Der Besteller darf den Liefergegenstand oder den im Miteigentum stehenden Gegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern.

7.5

Die aus Weiterverkauf oder Verarbeitung entstehenden Forderungen gegenüber Dritten werden in Höhe unserer Rechnungsbeträge zzgl. einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 20 % bereits jetzt abgetreten.

7.6

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist unser Unternehmen zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung und Rücktrittserklärung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

8. Mängelansprüche

8.1

Unser Unternehmen gewährleistet die Mängelfreiheit und die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung ab Lieferdatum. Wenn nichts anderes angegeben, beträgt der Gewährleistungszeitraum für

Sondermaschinen und Serienmaschinen 12 Monate im Ein-Schichtbetrieb. Die Gewährleistung beginnt zum Zeitpunkt, in dem die Abnahme erfolgt ist, jedoch spätestens 6 Wochen nach Lieferung.

Sachmängel

8.1.1.

Alle diejenigen Teile sind nach Wahl unseres Unternehmens nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen die sich in Folge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen.

8.1.2.

Der Besteller hat unserem Unternehmen die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn unser Unternehmen ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

8.1.3.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten trägt unser Unternehmen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich heraus, dass das Mangelbeseitigungsverlangen unberechtigt war, kann unser Unternehmen die durch die Prüfung und Nacherfüllung entstandenen Kosten ersetzt verlangen.

Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, soweit unser Unternehmen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine gesetzlich angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf

Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

8.1.4.

Keine Haftung wird übernommen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung durch unser Unternehmen.

Rechtsmängel

8.2.1

Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird unser Unternehmen auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

8.2.2

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch unserem Unternehmen ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

8.2.3

Darüber hinaus wird unser Unternehmen den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8.2.4

Die in Abschnitt 8.2 genannten Verpflichtungen unseres Unternehmens sind vorbehaltlich Abschnitt 9.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

a. der Besteller unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

b. der Besteller unser Unternehmen in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,

c. unser Unternehmen alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und

e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise geändert hat

8.2.5

Soweit die Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechtsverletzungen auf Anweisung des Bestellers erfolgt, hat der Besteller unser Unternehmen von Ansprüchen Dritter aufgrund der Schutzrechteverletzung freizustellen.

9. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

9.1

Wenn der Liefergegenstand in Folge schuldhaft unterlassener oder fehlerhafter Ausführungen, Vorschlägen oder Beratungen die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten oder durch die schuldhafte Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen und Abschnitte 8.2 und 9.2.

9.2

Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet unser Unternehmen nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und

Gesundheit, sowie bei Mängeln die unser Unternehmen arglistig verschwiegen hat.

Darüber hinaus im Rahmen einer Garantiezusage sowie bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet.

Bei grober Fahrlässigkeit haftet unser Unternehmen für nicht leitende Angestellte.

10. Verjährung

10.1

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 9.2. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

11.1.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2

Gerichtsstand ist das für den Sitz von unserem Unternehmen zuständige Gericht. Unser Unternehmen ist jedoch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.